



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Horst Arnold, Ruth Waldmann SPD**
vom 21.08.2020

Corona-Pflichttests für Reisende aus Risikogebieten – Umsetzung in Bayern

Seit dem 08.08.2020 gilt in der Bundesrepublik Deutschland eine Testpflicht für Reisende aus Risikogebieten. Die konkrete Umsetzung erfolgt dabei durch die Bundesländer.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Personen, die zu einem Test verpflichtet sind, sich einem solchen Test unterziehen? 2
- 1.2 Wie wird die Testpflicht konkret kontrolliert und durchgesetzt? 3
- 1.3 Wie sind die entsprechenden Zuständigkeiten zur Sicherstellung von verlässlichen Abläufen im Zusammenhang mit Frage 1.1 und 1.2 konkret geregelt (von der Ebene der Staatsregierung bis hin zur lokalen Ebene)? 3

2. Wie wird die Übermittlung der sogenannten Aussteigekarten sichergestellt, die die Reisenden vor der direkten Einreise aus einem Risikogebiet mit dem Flugzeug, Schiff, Zug oder Bus ausfüllen müssen? 3

- 3.1 Wie wurden die lokalen Gesundheitsämter vonseiten der Staatsregierung auf die Umsetzung der Testpflicht vorbereitet? 4
- 3.2 Welche konkrete Unterstützung erhalten sie hierbei durch den Freistaat? 4

- 4.1 Wie viele Personen sind seit dem 08.08.2020 aus Risikogebieten nach Bayern eingereist (bitte tageweise ausdifferenzieren)? 4
- 4.2 Wie viele Personen, die seit dem 08.08.2020 aus Risikogebieten nach Bayern eingereist sind, haben sich einem Pflichttest unterzogen (bitte tageweise ausdifferenzieren)? 4
- 4.3 Wie viele der in 4.2 genannten Personen wurden positiv getestet (bitte tageweise ausdifferenzieren)? 4

- 5.1 Aus welchen Ländern sind Personen aus Risikogebieten nach Bayern eingereist (bitte tageweise ausdifferenzieren)? 4
- 5.2 Aus welchen Ländern sind Personen aus Risikogebieten nach Bayern eingereist, die bei den Pflichttests positiv getestet wurden (bitte tageweise ausdifferenzieren)? 4

- 6.1 Wie viele Tage mussten die in 4.2 genannten Personen durchschnittlich auf ihr Testergebnis warten? 6
- 6.2 Wie verteilt sich die unterschiedliche Dauer der Wartezeiten in Tagen, das heißt wie viele Personen erhielten ihr Ergebnis am selben Tag/am nächsten Tag/am übernächsten Tag/drei Tage später/vier Tage später etc.? 6
- 6.3 Wie viele der in 4.2 genannten Personen warten nach aktuellem Stand noch auf das Ergebnis ihres Pflichttests? 6

7. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass vorgenommene Pflichttests auch als solche klassifiziert und übermittelt werden, damit sie verlässlich von freiwilligen Test abzugrenzen sind? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 02.10.2020

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung wird, sofern nichts anderes genannt, der Sachstand zum 21.08.2020 zugrunde gelegt.

1.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Personen, die zu einem Test verpflichtet sind, sich einem solchen Test unterziehen?

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Deutschland einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, haben nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. An den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen werden alle Flugreisenden, die direkt aus einem Risikogebiet kommen und kein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen können, bereits bei der Einreise zu der ärztlichen Untersuchung aufgefordert. Durch die Testzentren an den Flughäfen stellt der Freistaat Bayern sicher, dass sich Personen, die auf dem Luftweg einreisen, direkt einer Testung unterziehen. Die detaillierten Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Übersicht Flughafen München							
Kalenderwoche	KW32	KW33	KW34	KW35	KW36	KW37	KW38
Testpersonen gesamt	1876	17919	21098	21900	21498	15119	13533
Testpersonen Risikogebiet	768	9539	12671	12707	12605	9090	7951
Negative Tests	1854	17714	20844	21686	21342	14989	13413
Positive Tests	22	205	254	214	156	130	120
Positivrate [%]	1,17 %	1,14 %	1,20 %	0,98 %	0,73 %	0,86 %	0,89 %

Übersicht Flughafen Nürnberg							
Kalenderwoche	KW32	KW33	KW34	KW35	KW36	KW37	KW38
Testpersonen gesamt		3128	4137	3625	3278	2759	1710
Testpersonen Risikogebiet		1897	2780	1899	1720	1292	1119
Negative Tests		3103	4130	3613	3259	2739	1806
Positive Tests		25	7	12	19	20	15
Positivrate [%]		0,80 %	0,17 %	0,33 %	0,58 %	0,72 %	0,88 %

Übersicht Flughafen Memmingen							
Kalenderwoche	KW32	KW33	KW34	KW35	KW36	KW37	KW38
Testpersonen gesamt		4994	6428	5522	4902	4038	3101
Testpersonen Risikogebiet		3964	5179	4311	3784	3117	2459
Negative Tests		4860	6289	5382	4761	3944	2274
Positive Tests		134	139	140	141	94	44
Positivrate [%]		2,68 %	2,16 %	2,54 %	2,88 %	2,33 %	1,42 %

Personen, die auf dem Land- bzw. Seeweg aus einem Risikogebiet einreisen, haben ebenfalls auf Anforderung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen. Diese Pflicht kann sowohl durch die Polizei bei Einreise als auch nach der Einreise durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter stichprobenartig kontrolliert werden. Reiserückkehrende können sich direkt in den Teststationen an den Autobahnrastanlagen Hochfelln, Heuberg und Donautal-Ost bzw. an den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg sowie dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) München testen lassen. Durch diese Teststationen stellt der Freistaat Bayern sicher, dass sich möglichst viele Reiserückkehrer direkt nach Einreise testen lassen. Die detaillierten Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Bahnhöfe gesamt (Stand 20.09.2020)

Gesamtsumme Testungen Bahnhöfe	43561
Gesamtsumme Positive Bahnhöfe	564
kumulative Positivenrate %	1,29

Autobahnteststationen gesamt (Stand 20.09.2020)

Gesamtsumme Testungen Autobahnen	360680
Gesamtsumme Positive Autobahnen	4262
kumulative Positivenrate %	1,18

ZOB München (Stand 21.09.2020)

Gesamtsumme Testungen	4189
Gesamtsumme Positive	25
kumulative Positivenrate %	0,59

Wer nach Aufforderung an der angebotenen Testung nicht teilnimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Für alle Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, gilt im Übrigen die Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV). Wer sich innerhalb der letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich grundsätzlich für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Das gilt so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt, also auch für die Wartezeit, bis der Befund des Tests vorliegt.

1.2 Wie wird die Testpflicht konkret kontrolliert und durchgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

1.3 Wie sind die entsprechenden Zuständigkeiten zur Sicherstellung von verlässlichen Abläufe im Zusammenhang mit Frage 1.1 und 1.2 konkret geregelt (von der Ebene der Staatsregierung bis hin zur lokalen Ebene)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

2. Wie wird die Übermittlung der sogenannten Aussteigekarten sichergestellt, die die Reisenden vor der direkten Einreise aus einem Risikogebiet mit dem Flugzeug, Schiff, Zug oder Bus ausfüllen müssen?

Gemäß Nr. II.2. der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 06.08.2020 (BAnz AT 07.08.2020 B5) sind Beförderer und Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen verpflichtet, bestimmte Angaben zu den Reisenden zu erheben und unverzüglich an die für den in der Bundesrepublik Deutschland angesteuerten Bahnhof, Flughafen

oder Hafen zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Die Gesundheitsbehörde am Einreiseort hat die Aussteigekarten an die für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort des Einreisenden zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Seit dem 14.09.2020 wird der erste Schritt der digitalen Lösung des Bundes verwirklicht. Hierzu erfolgt die zentrale Übermittlung aller Aussteigekarten an die Deutsche Post, welche diese scannt und den Gesundheitsämtern in einem Onlineportal zur Verfügung stellt. Zeitnah ist eine voll-digitale Lösung des Bundes für die Aussteigekarten geplant.

3.1 Wie wurden die lokalen Gesundheitsämter vonseiten der Staatsregierung auf die Umsetzung der Testpflicht vorbereitet?

Die Gesundheitsämter wurden mit GMS vom 07.08.2020 umfassend zu den rechtlichen Vorgaben sowie zur praktischen Umsetzung informiert.

3.2 Welche konkrete Unterstützung erhalten sie hierbei durch den Freistaat?

Die Gesundheitsämter, die von Aussteigekarten betroffen waren und dadurch einen erhöhten Arbeitsaufwand zu verzeichnen hatten, wurden umgehend durch die Bereitstellung der Amtshilfe durch das Landesamt für Pflege (LfP) entlastet. Für die betreffenden Gesundheitsämter bestand demnach die Möglichkeit, die Aussteigekarten an das LfP weiterzuleiten, wo die Zuordnung und Versendung an die entsprechenden Gesundheitsämter erfolgte.

4.1 Wie viele Personen sind seit dem 08.08.2020 aus Risikogebieten nach Bayern eingereist (bitte tageweise ausdifferenzieren)?

4.2 Wie viele Personen, die seit dem 08.08.2020 aus Risikogebieten nach Bayern eingereist sind, haben sich einem Pflichttest unterzogen (bitte tageweise ausdifferenzieren)?

4.3 Wie viele der in 4.2 genannten Personen wurden positiv getestet (bitte tageweise ausdifferenzieren)?

5.1 Aus welchen Ländern sind Personen aus Risikogebieten nach Bayern eingereist (bitte tageweise ausdifferenzieren)?

5.2 Aus welchen Ländern sind Personen aus Risikogebieten nach Bayern eingereist, die bei den Pflichttests positiv getestet wurden (bitte tageweise ausdifferenzieren)?

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des IfSG werden nur Informationen zu positiven Fällen übermittelt. Diese können nach Expositionsland ausgewertet werden.

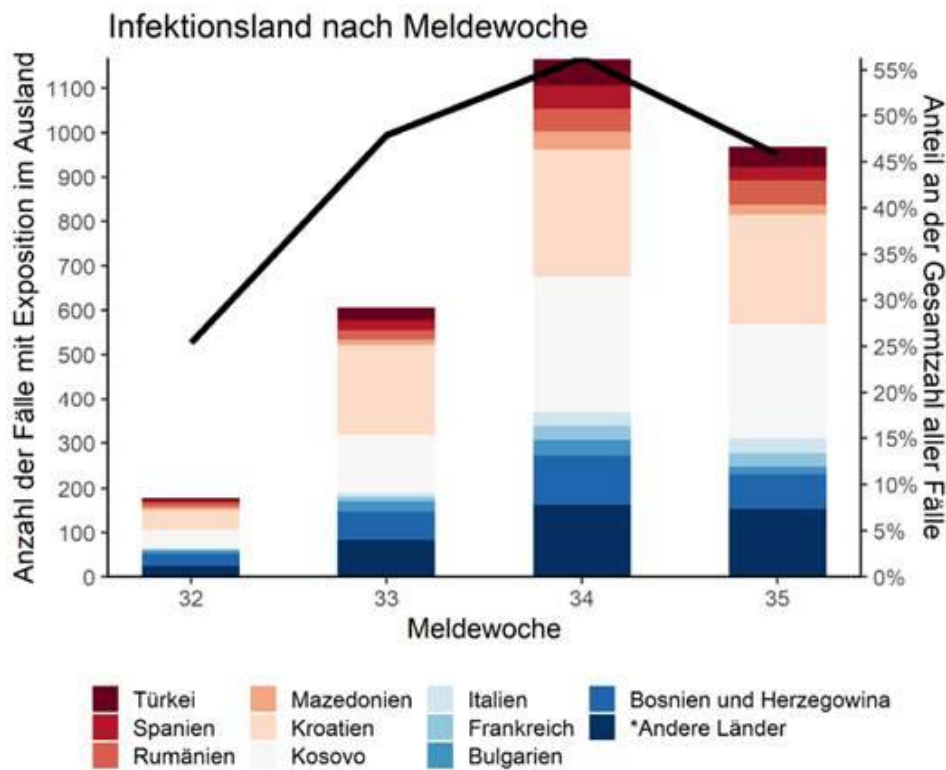
Expositionsland gemeldeter Fälle (Stand 02.09.2020):

In den letzten vier Wochen wurden insgesamt 6 148 Fälle gemeldet. Für 4 331 Fälle wurde der wahrscheinliche Ort der Exposition angegeben (fehlt bei 1 817 Fällen, 30 Prozent). Bei 1 414 Fällen wurde Deutschland als wahrscheinlichster Expositionsort angegeben, bei 2 917 Fällen fand die Exposition außerhalb Deutschlands statt. Fälle der letzten vier Wochen mit einer Exposition außerhalb Deutschlands verteilen sich wie folgt:

Expositionsland	*Anzahl Fälle
Kroatien	781
Kosovo	734
Bosnien und Herzegowina	279
Türkei	140
Rumänien	137
Spanien	110
Bulgarien	81
Mazedonien	80
Italien	77

Expositionsland	*Anzahl Fälle
Frankreich	74
Österreich	51
Serbien	50
Albanien	47
Ungarn	36
Ukraine	31
Griechenland	29
Tschechische Republik	25
Moldau	20
Polen	14
Malta	13
Indien	12
Schweiz	10
Niederlande	9
Vereinigte Staaten	9
Portugal	8
Montenegro	7
Irak	6
Andere Länder	47

Länder, die in den letzten vier Wochen bei weniger als fünf Fällen als Expositionsort angegeben wurden, sind unter „Andere Länder“ zusammengefasst.



Stand: 02. 09. 2020, * Länder die pro Woche weniger als 30 Mal genannt wurden

- 6.1 Wie viele Tage mussten die in 4.2 genannten Personen durchschnittlich auf ihr Testergebnis warten?**
- 6.2 Wie verteilt sich die unterschiedliche Dauer der Wartezeiten in Tagen, das heißt wie viele Personen erhielten ihr Ergebnis am selben Tag/am nächsten Tag/am übernächsten Tag/drei Tage später/vier Tage später etc.?**
- 6.3 Wie viele der in 4.2 genannten Personen warten nach aktuellem Stand noch auf das Ergebnis ihres Pflichttests?**

Eine Statistik aufgeschlüsselt nach Pflichttests und freiwillig durchgeführten Tests ist aufgrund des vorliegenden Datenmaterials nicht möglich. Nach aktuellem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege werden derzeit alle Ergebnisse, die eindeutig einer Person zuordenbar sind, im vorgesehenen Zeitfenster übermittelt.

- 7. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass vorgenommene Pflichttests auch als solche klassifiziert und übermittelt werden, damit sie verlässlich von freiwilligen Test abzugrenzen sind?**

Nach der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit kann eine Testung innerhalb von zehn Tagen nach Einreise zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Die Testpflicht ist von den Reiserückkehrern aus Risikogebieten in eigener Verantwortung zu erfüllen. Sie kann sowohl in den Testzentren an Autobahnen, Hauptbahnhöfen, ZOB, Flughäfen erfüllt werden, aber auch durch Aufsuchen einer Arztpraxis. Aufgrund der Vielfalt der Testmöglichkeiten ist eine konkrete Unterscheidung von Tests aufgrund einer Testverpflichtung bzw. ohne Testverpflichtung weder bundesrechtlich vorgegeben noch in der praktischen Umsetzung möglich.